

# **BGer 5A 9/2018 vom 8. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_9\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_9_2018)

FR: TF 5A 9/2018 du 8 janvier 2018

IT: TF 5A 9/2018 del 8 gennaio 2018

## **Regeste**

Sistierung des Kontaktrechts | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein Ausstandsbegehren kann nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht oder eine Abteilung erhoben werden; vielmehr sind substanziiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 1B\_86/2011 vom 14. April 2011 E. 3.3.1; 2C\_305/2011 vom 22. August 2011 E. 2.7; 5A\_205/2017 vom 11. Mai 2017 E. 3). Im Übrigen ist ein Richter, wie dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt wurde (Urteil 5A\_832/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 3), nicht allein deshalb befangen, weil er in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien geurteilt hat ( Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74).

### **E. 2**

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten ( BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A\_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3). Dies betrifft die Begehren im Zusammenhang mit Obhutszuteilung und Entlassung sämtlicher Beistände. Ohnehin unzuständig ist das Bundesgericht zur Entgegennahme von Strafanzeigen; darauf ist nicht einzugehen.

### **E. 3**

In der Sache geht es beim Anfechtungsobjekt um die Besuchsrechtsregelung für die Zeit bis zum neuen erstinstanzlichen Sachentscheid, mithin um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Vorliegend wird kein nicht wieder gutzumachender Nachteil dargelegt. Im Übrigen wäre in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). In diesem wird ausführlich dargelegt, wieso einstweilen ein begleitetes Besuchsrecht von einem halben Tag pro Monat eingeräumt wird. Die blosser Behauptung, dies sei viel zu wenig, stellt keine Auseinandersetzung mit den betreffenden obergerichtlichen Erwägungen dar. Soweit die Beschwerde im Übrigen eine Schelte im Zusammenhang mit der Frage der Gehörshilung enthält, geht diese insofern an der Sache vorbei, als das Obergericht gerade festgestellt hat, dass vorliegend keine Heilung möglich und Sache deshalb an die Vorinstanz

zurückzuweisen sei; eine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Entscheid ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

**E. 4**

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als teils unzulässig, als teils offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen einmal mehr als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a, b und c BGG).

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.